



## Beitragssatzung

### 1. Aufnahmegebühr

Gemäß § 6.1 der Satzung in der Form vom 23.03.2009 wird die Höhe der Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird bis auf weiteres verzichtet.

### 2. Jahresbeitrag

Gemäß § 6.2 der Satzung in der Form vom 23.03.2009 wird die Höhe des Jahresbeitrages von der Mitgliederversammlung wie folgt festgesetzt:

#### 2.1 Regelbeiträge

(a) Der Regelbeitrag für **Vollmitglieder** beträgt **40,00 Euro** pro Jahr.

(b) Der Regelbeitrag für **jugendliche Mitglieder** beträgt **20,00 Euro** pro Jahr.

#### 2.2 Familienbeitrag

(a) Ist neben einem Vollmitglied dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner und/oder seine Kinder unter 18 Jahren Mitglied im Verein, so können die Beiträge dieser Mitglieder auf Antrag in einem Familienbeitrag zusammengefasst werden.

(b) Der Jahresbeitrag des Mitgliedes, unter dem der Familienbeitrag geführt wird, beträgt **60,00 Euro** pro Jahr. Die weiteren im Familienbeitrag geführten Mitglieder sind beitragsfrei.

(c) Durch die Beitragsfreiheit eines Mitgliedes im Rahmen eines Familienbeitrages werden dessen Mitgliedsrechte in keiner Weise beschränkt.

(d) Das Mitglied, unter dem ein Familienbeitrag geführt wird, kann seine Zustimmung zum Familienbeitrag ganz oder auch nur für einzelne im Familienbeitrag geführte Mitglieder jederzeit widerrufen. Mitglieder, deren Zugehörigkeit zu einem Familienbeitrag widerrufen wurde, werden durch den Widerruf voll beitragspflichtig.

#### 2.3 Unterjähriger Beginn der Beitragspflicht

(a) Tritt ein Mitglied im Verlauf eines Jahres bei, so wird der Jahresbeitrag für dieses Jahr anteilmäßig für die noch nicht abgelaufenen Quartale zu je 1/4 berechnet.

(b) Die vorstehende Regelung findet auch Anwendung für die Beitragsberechnung für Mitglieder, die nach 2.2(d) beitragspflichtig werden.

### 3 Einzug von DVF-Mitgliedsbeiträgen

(a) Der Club ist berechtigt, Beiträge von Mitgliedern, die sich dem Deutschen Verband für Fotografie e.V. (DVF) angeschlossen haben, nach Maßgabe des DVF vom Konto des Mitglieds einzuziehen.

(b) Dabei obliegt es dem Mitglied, den Verein über Änderungen seiner Mitgliedschaft im DVF, insbesondere über den Wegfall einer Beitragspflicht, zu informieren.

### 4 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung ist gültig ab dem 08.02.2011